Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 2824.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. April 1847. wegen Publikation der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Untersuchungen, sowie betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen.

Ich habe die Mir mit dem Berichte des Staatsministeriums vom 6. d. M. eingereichten Entwürfe zweier Verordnungen, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Untersuchungen, sowie betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen, vollzogen, und sende dieselben dem Staatsministerium mit dem Befehle zu, ihre Publikation durch die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.

Potsdam, den 7. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1847.

(Nr. 2825.) Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Untersuchungen. Vom 7. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

finden Uns veranlaßt, für die nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 267.) zu führenden Untersuchungen eine dem wahren Bedürfniß entsprechende Oeffentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach, unter Aufhebung des §. 17. des gedachten Gesetzes, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Untersuchungen soll fortan allen Männern gestattet sein; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die Nationalkokarde zu tragen, verloren haben, sowie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2.

Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch dann entfernen, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Das Gericht hat hierbei besonders den Antrag des Staatsanwalts zu berücksichtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz.
v. Düesberg.

(Nr. 2826.) Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen. Vom 7. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

finden Uns veranlaßt, in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 21. Juli 1846. über das Verfahren in Zivilprozessen Gesetzeskraft hat, eine dem wahren Bedürfnisse entsprechende Gerichtsöffentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

§. 1.

Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in Zivilprozessen soll fortan allen Männern gestattet sein; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die Nationalkokarde zu tragen, verloren haben, sowie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2.

Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich entfernen, sobald das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

Auf den Antrag der Parteien oder einer derselben ist die Oeffentlichkeit nur dann auszuschließen, wenn für diese Ausschließung Gründe angeführt werden, deren Erheblichkeit das Gericht nach freiem Ermessen anerkennt. Das Gericht hat darüber durch einen Beschluß zu befinden, und zwar nach Anhörung der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, wenn dieselben in der Sitzung anwesend sind.

§. 3.

Auf das durch das Gesetz vom 28. Juni 1844. eingeführte Verfahren in Ehescheidungssachen hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz.
v. Düesberg.

(Nr. 2846.) Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen. Vom 7. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

finden Uns veranlaßt, in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 21. Juli 1846. über das Verfahren in Zivilprozessen Gesetzeskraft hat, eine dem wahren Bedürfnisse entsprechende Gerichtsöffentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

§. 1.

Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in Zivilprozessen soll fortan allen Männern gestattet sein; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die Nationalkokarde zu tragen, verloren haben, sowie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2.

Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich entfernen, sobald das Gericht aus Gründen des öffentlichen Rechts oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

Auf den Antrag der Parteien oder einer derselben ist die Oeffentlichkeit nur dann auszuschließen, wenn für diese Ausschließung Gründe angeführt werden, deren Erheblichkeit das Gericht nach freiem Ermessen anerkennt. Das Gericht hat darüber durch einen Beschluß zu befinden, und zwar nach Anhörung der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, wenn dieselben in der Sitzung anwesend sind.

§. 3.

Auf das durch das Gesetz vom 25. Juni 1844. eingeführte Verfahren in Ehescheidungssachen hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Duesberg.